



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Wiederkehrende Bindung bei Verträgen

Das Handelsgericht Wien befand kürzlich eine wiederkehrende sechsmonatige Vertragsbindung für unzulässig. Der Fall ist insbesondere deswegen interessant, als derartige wiederkehrende Bindungen in der Praxis gang und gäbe sind.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte den »FitInn«-Franchisenehmer ANSA Fitness GmbH geklagt, wobei er insgesamt drei Klauseln der AGB des Fitnesscenterbetreibers gerichtlich überprüft haben wollte. Eine davon sah nämlich vor, dass die kostenpflichtige Mitgliedschaft sich jeweils um ein Jahr verlängern soll, wenn der Kunde den Vertrag nicht mindestens ein Monat vor Laufzeitende kündigt. Danach kann der Kunde alle sechs Monate unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Vertragsende kündigen.

Das Handelsgericht Wien hat zur Frage dieser automatischen Verlängerung insb. ausgeführt, dass nach §6 Abs1Z1 KSchG für den Kunden besonders solche Vertragsbestimmungen nicht verbindlich sind, nach denen sich der Unternehmer u.a. eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während der Kunde an den Vertrag gebunden ist. Die Bestimmung will sicherstellen, dass die Bindungsfrist des Kunden nur so lange dauert, als es für die Willensbildung auf Seiten des Unternehmers angesichts der typischen Umstände des Falles sachlich erforderlich ist. Ob eine unangemessen lange Frist vorliegt, ist durch eine Abwägung der beiderseitigen Interessen zu ermitteln. Dabei sind die typischen Erwartungen des Kunden den wirtschaftlichen und technischen Interessen des Unternehmers gegenüber zu stellen.

Da die vorliegend zu beurteilende Klausel eine zwölfmonatige Vertragsbindung und daran anschließend einen Kündigungsverzicht von jeweils sechs Monaten vorsieht, wäre sie besonders benachteiligend.

Der Fitnessstudiobetreiber hat sodann insbesondere mit seinen hohen Anfangsinvestitionskosten sowie mit den hohen laufenden Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fitnessstudios sowie der besonderen Ausgaben im Zusammenhang mit der Größe der Fitnessstudios argumentiert, die eine längere Bindung des Kunden erforderlich machen würden, damit er die Kalkulation seiner Ausgaben überhaupt vornehmen kann.

Diese Argumente konnten aber das Handelsgericht Wien nicht überzeugen, zumal es dann ausgesprochen hat, dass nicht einmal die hohen Investitionskosten eine derartig lange (zwölfmonatige und anschließend sechsmonatige) Vertragsbindung zu rechtfertigen vermögen. Eine zwölfmonatige Bindung des Kunden sowie die darauf folgende sechsmonatige Bindung waren daher aus Sicht des Gerichtes sachlich nicht gerechtfertigt.

Die vorliegende Entscheidung ist interessant, da sie auf jeden Fall einen neuen Trend in der Rechtsprechung gegen eine übermäßig lange einseitige Vertragsbindung und gegen lange Kündigungsverzicht darstellt. Sie ist auch für Unternehmer interessant, da auch hier die Gerichte nicht selten verbraucherfreundliche Bestimmungen analog zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Unternehmers auslegen. Wir empfehlen daher die Überprüfung der eigenen Verträgen bzw. AGB auf derartige Bestimmungen.